



---

## **Einladung zur 1. Einwohnergemeindeversammlung 2023** **Mittwoch, 29. März 2023, 20.00 Uhr im Gemeindesaal**

---

### **Traktanden**

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022
2. Revision Gemeindeordnung
3. Abschlussrechnung Projekt Baumgarten/Zwiller 2. Etappe
4. Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen
5. Verschiedenes

---

Im Namen des Gemeinderates:

Die Präsidentin      Die Verwalterin

Verena Heid      Irene Meier

Die Detailunterlagen können im Internet unter [www.titterten.ch](http://www.titterten.ch) eingesehen oder ausgedruckt werden. Sie können auch während den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung oder eine Stunde vor Versammlungsbeginn im Gemeindesaal bezogen werden.

---

## 1. Protokollgenehmigung der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung**  
**Mittwoch, 14. Dezember 2022, 20.00 Uhr im Gemeindesaal Titterten**

### **Traktandum 1 Genehmigung des Protokolls vom 30. Juni 2022**

://: Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

### **Traktandum 2 Genehmigung vom Budget 2023**

://: Das Budget 2023 wurde mit einer Gegenstimme genehmigt.

### **Traktandum 3 Finanzplan**

://: Der Aufgaben- und Finanzplan wurde zur Kenntnis genommen.

### **Traktandum 4 RGPK Schwerpunktthema 2022 personelle Wechsel in der Verwaltung**

://: Der Bericht zum Schwerpunktthema 2022 personelle Wechsel in der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen

### **Traktandum 5 Verschiedenes**

Gemäss ordentlichem Protokoll

#### **Über folgende Beschlüsse wurde abgestimmt:**

- Heinrich Schweizer stellte den Antrag, dass sämtliches Brunnenwasser über die Kultur abgerechnet werden soll.
  - Das Grosse Mehr lehnt diesen Antrag ab. 2 Stimmen sind dafür.
- Claudia Lipski stellte den Antrag, dass inskünftig auf das Vorlesen des Beschlussprotokolls verzichtet werden soll, da das Beschlussprotokoll bereits in der Einladung schriftlich vorliegt.
  - Mit grossem Mehr und keiner Gegenstimme, wird diesem Antrag entsprochen.

#### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll vom 14. Dezember 2022 zu genehmigen.

## 2. Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung vom 23. September 2009 wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 167/2021, der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. März 2022 und Urnenabstimmung vom 25. September 2022 gutgeheissen.

Nun wurde festgestellt, dass bei der zehntägigen Auflagefrist vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. März 2022 sowie bei der Abstimmungsbrochure für die Urnenabstimmung vom 25. September 2022 jeweils der § 6 «Sondervorlagen» fehlte.

Das Reglement musste nochmals überarbeitet werden und muss wiederholt der Einwohnergemeindeversammlung vorgelegt werden. Die Urnenabstimmung wird voraussichtlich am 18. Juni 2023 stattfinden. Die Änderungen können der Synopse entnommen werden.

### Synopse Gemeindeordnung

Bisher	Neu
<p>Gültig ab 1. Januar 2010</p> <p><b>Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten</b></p> <p><b>vom 01. Januar 2010</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:</p>	<p>Gültig ab 1. Januar 2024</p> <p><b>Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten</b></p> <p><b>vom 29. März 2023</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:</p>
<p><b>§ 02 Behördenorganisation</b></p>	<p><b>§ 02 Behördenorganisation</b></p>
<p><sup>1</sup>Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern,</p> <p>b. Schulrat Arboldswil/Titterten, gemäss Schulratsvertrag Arboldswil/Titterten,</p> <p>c. Sozialhilfebehörde Reigoldswil u.U. gemäss Vertrag,</p> <p>d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus vier Mitgliedern,</p> <p>e. Wahlbüro, bestehend aus sieben Mitgliedern,</p> <p>d. Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler gemäss Vertrag.</p> <p><sup>2</sup>Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:</p> <p>a. Feuerwehrkommission gemäss Feuerwehrvereinbarung mit der Gemeinde Arboldswil.</p>	<p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;</p> <p>b. <b>Kreisschulrat</b> Arboldswil/Titterten, gemäss <b>Vertrag</b>;</p> <p>c. Regionale Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental gemäss Vertrag;</p> <p>d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus vier Mitgliedern;</p> <p>e. Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern;</p> <p>f. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <b>und</b> Berufsbeistandschaft (KESB &amp; BB) Frenkentaler gemäss Vertrag.</p> <p><sup>2</sup> Es bestehen folgende <b>ständige beratende</b> Kommissionen:</p> <p>a. Feuerwehrkommission gemäss <b>Vertrag</b>.</p>
<p><b>B. Wahl der Behörden</b></p> <p><b>§ 03 Wahlorgane</b></p> <p><sup>1</sup>An der Urne werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeinderat,</p>	<p><b>B. Wahl der Behörden</b></p> <p><b>§ 03 Wahlorgane</b></p> <p><sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeinderat;</p>

<p>b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c. zwei Mitglieder des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten,</p> <p><sup>3</sup>Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:</p> <p>a. 1 Mitglied in die Feuerwehrkommission Arboldswil/Titterten b. 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission Wildenstein c. 1 Mitglied in die Aufsichtskommission der Spitex hinteres Frenkental d. 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler e. 1 Mitglied in die Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler</p> <p><sup>4</sup>Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <p>a. 1 Mitglied in die Regionale Sozialhilfebehörde Reigoldswil u.U. b. 1 Mitglied in den Vorstand des gemeinnützigen Vereins Reigoldswil u.U. c. Die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen, Zweckverbände etc. d. Das Personal der Einwohnergemeinde Titterten.</p> <p><sup>5</sup>In gemeinsamer Sitzung mit dem Gemeinderat Arboldswil werden gewählt:</p> <p>- Ein Mitglied des Schulrates der Kreisschule Arboldswil/Titterten</p> <p><sup>6</sup>Durch den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten wird aus seiner Mitte gewählt:</p> <p>a. 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule Reigoldswil b. 1 Mitglied in den Schulrat der Kreisschule für Spezielle Förderung</p>	<p>b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin; c. 2 Mitglieder <b>in den Kreisschulrat</b> Arboldswil/Titterten; d. 1 Mitglied in die Regionale Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental.</p> <p><sup>3</sup> Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:</p> <p>a. 1 Mitglied in die Feuerwehrkommission Arboldswil/Titterten; b. 1 Mitglied in die Zivilschutzkommission ARGUS; c. 1 Mitglied in die Aufsichtskommission der Spitex Regio Liestal; d. 1 Mitglied <b>in die Delegiertenversammlung des Zweckverbands</b> Musikschule beider Frenkentaler; e. 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <b>und Beistandschaft</b> Frenkentaler; f. 1 Mitglied in den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten; g. 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der Versorgungsregion Waldenburgertal plus.</p> <p><sup>4</sup>Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <p>a. die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen, Zweckverbände etc.;</p> <p><b>b. 1 Mitglied in den Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler.</b></p> <p><sup>5</sup> Durch den Gemeinderat werden angestellt:</p> <p>a. <b>das</b> Personal der Einwohnergemeinde Titterten;</p> <p><sup>6</sup> Durch den Kreisschulrat Arboldswil/Titterten wird aus seiner Mitte gewählt:</p> <p>a. 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule Reigoldswil; b. 1 Mitglied in den Schulrat der Kreisschule für Spezielle Förderung; c. 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung der Musikschule gemäss Turnus.</p>
<p><b>§ 04 Verfahren bei Urnenwahl</b></p> <p>Alle Urnenwahlen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis c erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.</p>	<p><b>§ 04 Verfahren bei Urnenwahl</b></p> <p>Alle Urnenwahlen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis <b>d</b> erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren.</p>

<p><b>C. Finanzzuständigkeiten</b></p> <p><b>§ 06 Sondervorlagen</b></p> <p>1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.</p> <p>2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für Fahrniserwerb,</li> <li>b. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für Grundstückserwerb,</li> <li>c. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für Hochbauten,</li> <li>d. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für Tiefbauten,</li> <li>e. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für Werk- und Energieleitungen,</li> <li>f. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- pro Jahr.</li> </ul>	<p><b>C. Finanzzuständigkeiten</b></p> <p><b>§ 06 Sondervorlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind <b>ungebundene</b> einmalige und <b>ungebundene</b> jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Folgende <b>ungebundene</b> Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 für Fahrniserwerb;</li> <li>b. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 für Grundstückserwerb;</li> <li>c. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.00 für Hochbauten;</li> <li>d. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 für Tiefbauten;</li> <li>e. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 für Werk- und Energieleitungen;</li> <li>f. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00 pro Jahr</li> </ul>
<p><b>§ 07 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. neue Ausgaben:</li> </ul>	<p><b>§ 07 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>ungebundene</b> Ausgaben:</li> </ul>
<p><b>D. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 08 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten vom 11. November 2008, gültig ab 1. Juli 2009, wird aufgehoben.</p>	<p><b>D. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 08 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Titterten vom 23. September 2009, gültig ab 01. Januar 2010, wird aufgehoben.</p>
<p><b>§ 09 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>Durch den Gemeinderat mit Geschäft Nr. 239/2009 vom 23. Juli 2009 genehmigt.</p>	<p><b>§ 09 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per <i>01. Januar 2024</i> in Kraft.</p> <p>Durch den Gemeinderat mit Geschäft Nr. 50/2023 vom 06. Februar 2023 genehmigt.</p>

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Gemeindeordnung zu genehmigen.

---

### 3. Abschlussrechnung Projekt Baumgarten/Zwilller 2. Etappe

Die Erschliessung Baumgarten/Zwilller 2. Etappe konnte abgeschlossen werden. Die Abrechnung liegt vor.

Für den Budgetkredit von total CHF 150'000.00, welcher an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2021 genehmigt wurde, waren CHF 60'000.00 für die Wasserleitung und CHF 90'000.00 vorgesehen.

Abrechnung:

	Kosten:	Budgetkredit:	Kostenunterschreitung
Wasserleitung	CHF 57'916.80	CHF 60'000.00	CHF 2'083.20
Kanalisation	CHF 89'996.20	CHF 90'000.00	CHF 3.80
<b>Projektkosten Total</b>	<b>CHF 147'913.00</b>	<b>CHF 150'000.00</b>	<b>CHF 2'087.00</b>

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Abrechnung Baumgarten/Zwilller 2. Etappe, in der Höhe von CHF 147'913.00 zu genehmigen.

---

### 4. Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen

Eine Arbeitsgruppe der Versorgungsregion Waldenburgeral plus hat im letzten Jahr das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zur Ergänzungsleistung überarbeitet. Die Ziele der Überarbeitung waren:

- Das Schliessen von allfälligen Lücken in den verschiedenen Reglementen der Gemeinden.
- Eine Vereinheitlichung der Reglemente, damit die einzelnen Verwaltungen von Einheitlichen Prozessen und Vorlagen für Verfügungen profitieren können.
- Vereinfachung der Beratung durch die Informations- und Beratungsstelle indem die Anzahl Reglemente verringert werden.

Das bestehende Reglement unserer Gemeinde aus dem Jahr 2018 weist aus der Sicht des Gemeinderates keine gröberen Lücken auf, welche eine Überarbeitung des Reglements zwingend erfordern würden. Trotzdem hat sich der Gemeinderat für die Anpassung des Reglements ausgesprochen, um von möglichst einheitlichen Abläufen innerhalb der Versorgungsregion profitieren zu können.

Die inhaltlichen Ergänzungen sind im Wesentlichen die Einführung einer Vermögensgrenze und eine allgemein formulierte Härtefallregelung.

Synopsis	bisher	neu
Reglement 2018	Reglement 2023	Kommentar
<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p>Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Zuständigkeit,</li> <li>die Begrenzung der Zusatzbeiträge,</li> <li>die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,</li> <li>die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,</li> <li>die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge</li> </ol> <p><b>§ 2 Geltungsbereich</b></p> <p>1 Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Titterten die Niederlassung hatten.</p> <p>2 Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.</p> <p>3 Finanzierungslücken sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.</li> <li>Bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.</li> </ol>	<p><b>§ 1 Regelungsbereich und Definition</b></p> <p>1 Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Begrenzung der Zusatzbeiträge;</li> <li>die Rückzahlung der Zusatzbeiträge;</li> <li>die Ausrichtung der Zusatzbeiträge;</li> <li>die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.</li> </ol> <p>2 Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.</p> <p>3 Finanzierungslücken sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung;</li> <li>bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.</li> </ol>	<p><i>Zu allen vier aufgeführten Aspekten sind Regelungen möglich, aber nicht erforderlich. Es ist der Gemeinde überlassen, ob sie einen einzelnen oder mehrere Aspekte und welche sie regeln will.</i></p> <p><i>Die VR WT+ empfiehlt die Regelung aller vier aufgeführten Aspekte.</i></p> <p><i>Abs. 2 – 4 dienen der Präzisierung des Gesetzes und der Definition des Begriffs „Selbstzahlungsanteil“ im § 2.</i></p> <p><i>Abs. 3 Buchstabe b meint Personen, die ohne EL-Obergrenze Ergänzungsleistungen erhalten würden, welche jedoch aufgrund der EL-Obergrenze wegfallen, da ihr Selbstzahlungsanteil höher als die EL-Obergrenze ist, aber niedriger als die APH-Taxen.</i></p> <p><i>Diese Finanzierungslücke ist, bei einem Antrag und den entsprechenden Voraussetzungen, durch Zusatzbeiträge zu decken.</i></p>

<p>4 Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss EL-Verfügung.</p>	<p>4 Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.</p>	
<p><b>§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge</b></p> <p>1 Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen für Unterbringung und Betreuung der Heime in der Versorgungsregion.</p> <p>2 Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen kein geeigneter Platz verfügbar ist, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Versorgungsregion, das einen geeigneten freien Platz aufweist, begrenzt.</p>	<p><b>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</b></p> <p>1 Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung. Es gelten die Taxen des gewählten Heims, im Maximum jedoch die Taxen des teuersten Heims, mit dem eine eigene oder eine Leistungsvereinbarung mit der eigenen Versorgungsregion besteht.</p> <p>2 Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteuersten Heim ausserhalb der Versorgungsregion begrenzt.</p>	<p><i>Die Regelung via Verordnung entfällt. Die Verordnung muss sonst im schlimmsten Fall jährlich angepasst werden.</i></p> <p><i>Diese Regelung kann Mehrkosten für die Gemeinde mit sich bringen da sich die Tarife der APHs in der Versorgungsregion unterscheiden.</i></p> <p><i>Hier wird geregelt, dass sofern Absatz 1 nicht zum Tragen kommt (weil es zum Zeitpunkt des Heimeintritts keinen geeigneten freien Platz in einem Heim gibt, in welchem die Zusatzbeiträge gemäss Absatz 1 ausreichen), zwar ein beliebiges Heim im Kanton gewählt werden kann, dass aber die ausgerichteten ZB begrenzt werden auf jene des nächstteuersten Heims, mit dem eine eigene oder eine Leistungsvereinbarung mit der eigenen Versorgungsregion besteht.</i></p>
<p><b>3 Zuständigkeit</b></p> <p>1 Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindegewaltstelle einzureichen.</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.</p>	<p><b>§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge</b></p> <p>1 Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindegewaltstelle einzureichen.</p> <p>Der Gemeinderat definiert die Zuständigkeit bzw. Kompetenzen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gesuche, der Berechnung der Zusatzbeiträge, dem Erlass der entsprechenden Verfügungen sowie</p>	<p><i>Zuständigkeit wird in der Verordnung geregelt, dies ist flexibler.</i></p>



<p>3 Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.</p>	<p>der Ausrichtung und Rückerstattung von Zusatzbeiträgen im Rahmen seiner Verordnung.</p> <p>2 In den folgenden Fällen werden keine Zusatzbeiträge ausgerichtet oder die Ausrichtung von Zusatzbeiträgen wird eingestellt:</p> <p>a. das vorhandene Vermögen der antragstellenden Person ist höher, als das vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegte maximale Vermögen;</p> <p>b. wenn Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) ausbezahlt werden.</p> <p>3 Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.</p> <p>4 Die Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>Kommentar zu § 3 Abs. 2 lit. b: Es kann die Konstellation auftreten, dass die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen abgelehnt wird aufgrund eines Vermögensverzichts. In diesem Fall muss die Gemeinde Gemeindebeiträge gemäss § 40 APG bezahlen. Dann macht es wenig Sinn, dass die Gemeinde zusätzlich noch Zusatzbeiträge bezahlt. Die Gemeindebeiträge sind dann aber entsprechend höher als wenn sie sich nur auf die EL beziehen würden. Diese decken dann nicht nur die EL-Kürzung, sondern auch die Finanzierungslücke (Zusatzbeiträge).</i></p>
<p><b>§ 5 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge</b></p> <p>1 Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.</p> <p>2 Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Empfängerin resp. des Empfängers zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch in der Höhe der bezogenen Zusatzbeiträge gegenüber den Erben, welcher bei ihnen zurückgefordert wird.</p> <p>3 Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.</p>	<p><b>§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen</b></p> <p>1 Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.</p> <p>2 Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur vollständigen Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge aus dem Nachlass verpflichtet.</p>	<p><i>Das kantonale Gesetz sieht die Möglichkeit der Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen vor, sofern dies im kommunalen Reglement geregelt ist. Wird auf diesen Paragraphen verzichtet, so sind die Zusatzbeiträge nicht rückzahlbar.</i></p> <p><i>Die Summe der ausbezahlten Zusatzbeiträge wird bei den Erben/Begünstigten (unabhängig von der Höhe des Nachlasses) zurückgefordert. Diese Formulierung knüpft an die Höhe der ausgerichteten Zusatzbeiträge an und sieht keinen Freibetrag vor. D.h. grundsätzlich kann der ganze Nachlass für die Rückzahlung angetastet werden.</i></p>

		<p><i>Im Reglement der VRWB+ sind keine Zinszahlungen vorgesehen.</i></p>
<p><b>§ 6 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum</b></p> <p>1 Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.</p> <p>2 Die Rückzahlbarkeit wird aufgeschoben, bis sich die Wohnsituation der gefestigten Lebenspartnerin resp. des gefestigten Lebenspartners gem. § 6, Absatz 1, geändert hat.</p> <p>3 Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.</p>	<p><b>§ 5 Härtefallregelung</b></p> <p>1 Führen die Bestimmungen dieses Reglements im konkreten Einzelfall für die betroffene Person und/oder deren Ehegatte bzw. gefestigte/r Partner/in oder für die Erben zu einer besonderen Härte, können auf entsprechendes Gesuch hin zu begründende Ausnahmeregelungen getroffen werden.</p> <p>2 Den Nachweis der besonderen Härte bzw. die Begründung des Härtefallgesuchs obliegt der betroffenen Person und/oder deren Ehegatte bzw. gefestigte/r Partner/in oder den Erben.</p> <p>3 Das Vorgehen im Zusammenhang mit Härtefällen bei im Vermögen vorhandenen Liegenschaften, regelt die gemeinderätliche Verordnung.</p> <p>4 Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.</p>	<p><i>Anstelle eines spezifischen Falles im Reglement zu definieren wird eine allgemeine Härtefallregelung eingeführt. Dadurch können weitere Härtefälle wie z.B. bei einer gerontopsychiatrischen Unterbringung in der PBL abgedeckt werden.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat wird verpflichtet den Umgang mit Liegenschaften zu regeln.</i></p>

<p><b>§ 7 Übergangsregelung</b></p> <p>Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p><b>§ 6 Übergangsregelung</b></p> <p>Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen ebensolche ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.</p>	<p><i>Eine Besitzstandregelung ist nur erforderlich bei einer Begrenzung der Zusatzbeiträge. Daher findet sie hier Eingang. Betreffend die Rückerstattung ist keine Übergangsregelung erforderlich, der Besitzstand greift hier nicht.</i></p>
<p><b>§ 8 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.</p>	<p><b>§ 7 Vollzug</b></p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.</p>	
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 01. Januar 2023 in Kraft.</p>	

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt das Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen, zu genehmigen.

## 5. Verschiedenes